



Beitrags- und Vergütungsordnung

(Stand: Januar 2021)

I. Grundsätzliches

Der Dachverband erhebt von den Eltern-Initiativen, Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen sowie sonstigen Kunden zur Erwirtschaftung des Trägeranteils sowie zur Deckung der Kosten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe folgender Vorschriften.

II. Mitgliedsbeiträge

1. Elterninitiativen, Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen, die korporatives Mitglied im Dachverband sind, zahlen, unabhängig davon, ob es sich um einen eingetragenen Verein, eine nichtrechtsfähige Vereinigung oder eine BGB-Gesellschaft handelt, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird, je nach Refinanzierung der Einrichtung durch das Land NRW und / oder die Stadt Münster, gemäß § 5 der Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist der Mitgliedsbeitrag je angefangenem Monat zu zwölfeln.
3. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührentabelle (s.u. IV.).
4. Der Mitgliedsbeitragsanspruch entsteht mit Beginn des Beitragsjahres, erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft. Bemessungsjahr für den Mitgliedsbeitrag ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird fällig mit Zugang der Beitragsrechnung. Die Rechnung gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Beitragsschulden, die nach Ablauf einer vierwöchigen Frist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt. Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für die beitragspflichtige Gruppe verbunden ist und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Im Übrigen gilt § 4 c) der Satzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Gebühren und Teilnehmerbeiträge

1. Der Dachverband erhebt für einzelne Leistungen Gebühren und Beiträge von den Teilnehmer*innen.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden durch den Vorstand festgesetzt, sofern die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt.
3. Für Elterninitiativen, Eltern-Kind-Gruppen und Spielgruppen, die korporatives Mitglied im Dachverband sind, erfolgt die Beratung grundsätzlich kostenfrei.
4. Gleiches gilt entsprechend Nr. 2 Satz 1 des Kooperationsvertrages zwischen dem Paritätischen Landesverband und dem Dachverband vom 01.01.2002 für Elterninitiativen und Kitas in der Stadt Münster, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband sind.
5. In Einzelfällen sind Leistungen auch für die unter III. 3. genannten Elterninitiativen kostenpflichtig. Die Beiträge und Gebühren ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung sowie aus der Ausschreibung.
6. Entsprechend Nr. 4 Satz 2 des Kooperationsvertrages zwischen dem Jugendamt der Stadt Münster und dem Dachverband vom 01.01.2002 erfolgt die Gründungsberatung sowie die weitere Beratung der Eltern-Kind-Gruppen / Spielgruppen kostenfrei. Für Materialien wird ggf. um eine Spende an den Dachverband gebeten.
7. Elterninitiativen und Spielgruppen sowie sonstige Einrichtungen, die nicht Mitglied im Dachverband sind, zahlen Gebühren und Teilnehmerbeiträge entsprechend der Gebührenordnung bzw. laut Ausschreibung.
8. Gebühren und Teilnehmerbeiträge entstehen mit der verbindlichen Bestellung bzw. Anmeldung. Die Gebühren und Beiträge werden fällig mit Zugang der Rechnung.

IV. Beitrags- und Gebührentabelle

1. jährliche Mitgliedsbeiträge (ab 01. Januar 2021)

Kitas aus Münster (gefördert nach KiBiz):

700,00 EUR Grundbeitrag, 800,00 EUR je Gruppe

(reduziert um einen freiwilligen Zuschuss der Stadt Münster)

eingruppig	1.500,00 EUR
zweigruppig	2.300,00 EUR
dreigruppig	3.100,00 EUR
viergruppig	3.900,00 EUR
fünfgruppig	4.700,00 EUR
sechsruppig	5.500,00 EUR

Kitas aus den Kreisen Steinfurt, Warendorf, Coesfeld und Borken (gefördert nach KiBiz):

800,00 EUR Grundbeitrag, 1.200,00 EUR je Gruppe

eingruppig	2.000,00 EUR
zweigruppig	3.200,00 EUR
dreigruppig	4.400,00 EUR
viergruppig	5.600,00 EUR
fünfgruppig	6.800,00 EUR
sechsruppig	8.000,00 EUR

Ab 01.01.2022 erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge der Kitas jährlich jeweils analog der Steigerung der KiBiz-Zuschüsse des laufenden Kita-Jahres nach § 37 KiBiz.

Spielgruppen (ohne regelmäßige öffentliche Zuschüsse)

eingruppig	140,00 EUR
zweigruppig	270,00 EUR

2. Teilnehmerbeiträge bei Fortbildungen

Die Kosten für eine Fortbildung werden im Einzelfall vom Vorstand festgelegt. Dabei sind neben der Dauer der Fortbildung (Unterrichtsstunden) die Kosten für eine*n Referenten*in, die Raummiete sowie für Materialien etc. zu berücksichtigen. In den Kosten inbegriffen ist auch ein Getränkeangebot.

Fortbildungsteilnehmer*innen aus einer Mitgliedsgruppe oder einer Münsteraner Elterninitiative oder Kita, die zum Paritätischen Wohlfahrtsverband gehört, zahlen grundsätzlich einen niedrigeren Beitrag als Teilnehmer*innen aus einer Einrichtung, die nicht Mitglied ist.

3. Gebühren für verschiedene Leistungen und Angebote

Broschüren aus der Reihe „Betrifft“

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Erstversendung an Mitgliedsgruppen | grundsätzlich kostenfrei |
| b) Erstversendung an Nichtmitgliedsgruppen sowie Ersatz- / Zweitversendung (plus Versandkosten) | vom Vorstand festgesetzt |

Ausleihe von Fachliteratur (nur für Mitgliedsgruppen) bei Überschreitung der Ausleihfrist	vier Wochen kostenfrei 0,50 € je Buch / Woche
--	--

Verwaltungsgebühren BAZV-Vertrag (nur für Mitgliedsgruppen), Jahresgebühr	30,00 € pro Mitarbeiter plus 40,00 € pro Einrichtung
--	---

Fahrtkosten zu Terminen außerhalb von Münster (einmalig)	50,00 €
--	---------

Inhouse-Fortbildungen	40,00 € pro Zeitstunde
-----------------------	------------------------

Raummiete (inkl. Getränke und Kekse)	60,00 € ganztags 30,00 € halbtags
--------------------------------------	--------------------------------------

4. Bankgebühren bei geplatzten Lastschriften

Änderungen der Kontonummer einer Mitgliedsgruppe oder Wechsel des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Dachverbandes verursachen Rückbelastungen von Einzelbeträgen, für die der Dachverband Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zu zahlen hat. Die Kosten für Rückbelastungen von Einzelaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto der Elterninitiative in Höhe des Beitrags keine Deckung vorhanden ist, oder weil es die Gruppe versäumt hat, den Dachverband rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, werden zusätzlich zum fälligen Betrag erhoben.

*(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20. März 2002,
geändert in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017
sowie hinsichtlich der Verwaltungsgebühren BAZV-Vertrag
geändert durch Vorstandsbeschluss vom 25. April 2018
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2020)*